



Dienstanweisung zum Betreten des Rathauses Rattenberg bei Erkrankungen

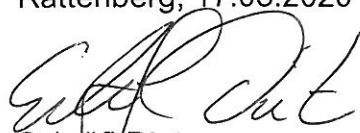
Diese Dienstanweisung wird zum Schutz der Beschäftigten und Besucher gegen die Übertragung von ansteckenden Krankheiten erlassen.

Es ergeht folgende

Dienstanweisung

1. Diese Dienstanweisung gilt für das Rathaus der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg.
2. Der Zugang zum Rathaus ist den Besuchern vorerst bis zum 01. April 2020 nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 09963/9410-0 erfolgen. Verschiebbare Amtsgeschäfte sollen nach Möglichkeit nach diesem Zeitraum verlegt werden.
3. Personen, die erkennbar Symptome einer infektiösen Atemwegserkrankung (Husten, Fieber) aufweisen, dürfen das Rathaus nicht betreten. Eine Ausnahme nach Ziffer 3 ist nur auf Vorladung erlaubt. Dabei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
4. Personen, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer am Corona-Virus (Covid 19) erkrankten Person hatten, dürfen das Rathaus nicht betreten. Eine Ausnahme ist nur auf Vorladung des Gesundheitsamtes erlaubt. Dabei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
5. Bei Vorsprachen von Personen, die erkennbar Symptome einer infektiösen Atemwegserkrankung aufweisen, braucht von den Beschäftigten der Gemeinde das Anliegen nicht behandelt zu werden. Die Personen sind höflich aufzufordern, das Rathaus zu verlassen. Ggf. ist auf die Amtserledigung per Telefon oder E-Mail-Verkehr zu verweisen. Sollte sich die Person weigern, das Rathaus zu verlassen, ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
6. Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 18. März 2020 in Kraft.

Rattenberg, 17.03.2020


Schröfl/Dieter
1. Bürgermeister